

**2021/1313/200**

öffentlich

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Braß, Michael



## **Änderung der Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung (AwBGSS) und der Abwassergebührensatzung (AWGS) zum 01.01.2022**

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	01.12.2021	N
Stadtrat (Entscheidung)	16.12.2021	Ö

### **Beschlussvorschlag**

Die Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung - AwBGSS - und die Abwassergebührensatzung - AWGS - werden ab dem 01.01.2022 entsprechend geändert.

### **Sachverhalt**

Der Stadtrat nimmt von der Betriebsabrechnung 2019 und der Gebührenbedarfsberechnung 2022 Kenntnis. Es wurde nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) ein einjähriger Kalkulationszeitraum gewählt.

Auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes 2022 wurde die Gebührenbedarfsberechnung 2022 erstellt.

Die Überdeckung aus der Betriebsabrechnung 2019, die gem. § 6 Abs. 2 KAG a. F. innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen werden muss, ist in die Gebührenbedarfsberechnung 2022 miteingeflossen. Sie beträgt im Bereich Schmutzwasser 204.413,98 € und im Bereich Niederschlagswasser 309.566,54 €.

Eine vollständige Kostendeckung der gebührenfähigen Kosten ist damit gewährleistet.

Um im Wirtschaftsplan 2022 eine Kostenüberdeckung zu vermeiden, muss ab dem 01.01.2022 die Schmutzwassergebühr von 3,15 €/m<sup>3</sup> auf 2,89 €/m<sup>3</sup> und die Niederschlagswassergebühr von bisher 0,72 €/m<sup>2</sup> auf 0,60 €/m<sup>2</sup> abgesenkt werden.

Nähere Zahlen und Ausführungen dazu sind dem beigefügten Erläuterungsbericht und den Berechnungen zu entnehmen.

### **Anlage/n**

- 1 8. Änderungssatzung AwBGSS (öffentlich)
- 2 5. Nachtragssatzung AWGS (öffentlich)
- 3 Erläuterungen (nichtöffentlich)
- 4 Gebührenbedarfsberechnung 2022 (nichtöffentlich)
- 5 Berechnung der Über- oder Unterdeckung 2019 (nichtöffentlich)
- 6 Betriebsabrechnung 2019 (nichtöffentlich)
- 7 Gebührenergebnis 2019 (nichtöffentlich)
- 8 Gebührenbedarfsberechnung 2019 Masseinheiten (nichtöffentlich)
- 9 Gebührenbedarfsberechnung 2022 Reinigungsgebühr Sinkkästen (nichtöffentlich)

**8. Nachtragssatzung zur Satzung über die Festsetzung von  
Beitrags- und Gebührensätzen für die öffentliche Abwasseranlage  
der Kreisstadt Homburg  
Abwasserbeitrags- und Gebührensatzsatzung – AwBGSS –  
vom 10. Dezember 1998**

---

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8/9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8/9. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341) und des § 50 a des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung über die Festsetzung von Beitrags- und Gebührensätzen für die öffentliche Abwasseranlage der Kreisstadt Homburg Abwasserbeitrags- und Gebührensatzsatzung – AwBGSS – vom 10. Dezember 1998, zuletzt geändert durch die Nachtragssatzung über die Festsetzung von Abwassergebührensätzen vom 12. Dezember 2019, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,89 € je cbm Schmutzwasser.“

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich 0,60 € je qm gebührenpflichtige Fläche gem. § 14 Abs. 3 der Abwassergebührensatzung vom 13. Mai 1998 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 05. November 2020.“

3. § 2 Abs. 3 wird wie folgt neu eingefügt:

„(3) Die Gebühr für die Reinigung von Sinkkästen beträgt je Reinigung 9,46 €“

## **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Homburg, den 16. Dezember 2022

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Michael Forster  
(Bürgermeister)

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

**5. Nachtragssatzung  
über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren  
für die öffentliche Abwasseranlage der Kreisstadt Homburg  
- Abwassergebührensatzung – AWGS -  
vom 13. Mai 1998,  
in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 05. November 2020**

---

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Saarländischen Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsblatt I S. 1341), der §§ 2, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 8./9. Dezember 2020 (Amtsblatt I S. 1341), der §§ 50 a und 132 des Saarländischen Wassergesetzes (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I S. 324) hat der Stadtrat der Kreisstadt Homburg am 16. Dezember 2021 nachstehende Satzung beschlossen:

## **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Benutzungsgebühren für die öffentliche Abwasseranlage der Kreisstadt Homburg - Abwassergebührensatzung - AWGS - vom 13. Mai 1998 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 5. November 2020 wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus der Schmutzwassergebühr, der Niederschlagswassergebühr und der Gebühr für die Reinigung von Sinkkästen (Straßeneinläufen) zusammen. Die Gebührensätze für jede Gebührenart werden getrennt ermittelt und nach unterschiedlichen Gebührenmaßstäben erhoben.“

2. § 14 a wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„§14 a

Gebühr für die Reinigung von Sinkkästen (Straßeneinläufen)

Die Kreisstadt Homburg reinigt die Straßensinkkästen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile verlaufenden Bundes- und Landesstraßen, sowie allen anderen Straßen einmal jährlich, im Übrigen bei Bedarf. Die Sinkkastenreinigung umfasst die Herausnahme und Leerung der Grobschmutzeinsätze (Schlammfangeimer).“

3. § 15 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Gebühr für die Reinigung von Sinkkästen (Straßeneinläufen) (§ 14 a) für das laufende Kalenderjahr entsteht am Jahresende. Auf die voraussichtlich entstehende Gebührenforderung können Vorausleistungen festgesetzt werden nach der Anzahl der Reinigungen des Vorjahres. Die Vorausleistungen sind mit der Veranlagung zu verrechnen.“

4. § 15 Absatz 7 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(7) Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr, die besondere Schmutzwassergebühr, die Starkverschmutzungsgebühr, die Niederschlagswassergebühr und die Gebühr für die Reinigung von Sinkkästen (Straßeneinläufen) ist das jeweilige Kalenderjahr.“

5. §16 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebührensätze für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr sowie für die Gebühr für die Reinigung von Sinkkästen (Straßeneinläufen) werden in einer besonderen Festsetzungssatzung oder in der Haushaltssatzung, dann beschränkt auf das betreffende Haushaltsjahr, festgesetzt. „

6. § 17 Absatz 6 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(6) Vorausleistungen auf die Gebühr für die Reinigung von Sinkkästen (Straßeneinläufen) werden in vier gleichen Raten zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig.“

7. § 18 Absatz 3 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

„(3) Gebührenpflichtig für die Sinkkästenreinigung sind die Straßenbaulastträger, soweit sie die Sinkkästen für die Niederschlagswasserbeseitigung nutzen. Bei der Nutzung der Sinkkästen durch mehrere Straßenbaulastträger sind die Straßenbaulastträger anteilig im Verhältnis der Inanspruchnahme gebührenpflichtig. Verteilungsmaßstab sind die Gesamtflächen, von denen Niederschlagswasser von den öffentlichen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehwegen und Parkplätzen) über die Sinkkästen abgeleitet wird.“

## **Artikel 2**

Die Satzungsänderung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Homburg, den 16. Dezember 2021

Der Oberbürgermeister  
In Vertretung

Michael Forster  
(Bürgermeister)

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.